

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Staatssekretär Roland Weigert, MdL



Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie - 80525 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 2162-2274

Telefax
089 2162-2760

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-5/379 W vom 26.07.2019

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Z3-2400/48/2

München,

28. 08. 2019

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Ferdinand Mang (AfD) vom 17.06.2019 betreffend Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit bei Öffentlichkeitsarbeit, Presse und Veranstaltungen des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die Staatsregierung weist vorab darauf hin, dass die Fragen Feststellungen des ORH im Jahresbericht 2019, V „Einzelne Prüfungsergebnisse“ Nrn. 46 (Projektträger) und 47 (Kampagnen der Öffentlichkeitsarbeit) betreffen. Hierzu ist gem. Beschluss des Landtags, Drs. 18/2885, vom 04.07.2019, Nr. 2 m (Projektträger) bis zum 31. März 2020 und Nr. 2 n (Kampagnen der Öffentlichkeitsarbeit) bis zum 30. November 2019 zu berichten. Diese Berichte werden dann anschließend im Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen im Rahmen der Behandlung der sog. „Altfälle“ erörtert.

Postanschrift
80525 München
Hausadresse:
Prinzregentenstr. 28, 80538 München

Telefon Vermittlung
089 2162-0
Telefax
089 2162-2760

E-Mail
poststelle@stmwi.bayern.de
Internet
www.stmwi.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
16, 100 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

Frage 1.1 Welche konkreten Maßnahmen sind bereits bei der Auftragsvergabe ergiffen worden und geplant, um bei der Beauftragung von Dritten bei der Öffentlichkeitsarbeit die Transparenz durch die Dokumentation, Ausgestaltung und Erfüllung von Verträgen sicherzustellen?

Die Frage bezieht sich insbesondere auf die Ausführungen im ORH-Bericht zur Kampagne „Stromsparen rockt!“. Die Kampagne „Stromsparen rockt!“ wurde mehrfach ausgezeichnet (qualitativer Maßstab) und die erhobenen Mediadaten (quantitativer Maßstab) belegen die positive Reichweite der Maßnahmen. Auch die im ORH-Bericht ebenfalls behandelten Messeauftritte wurden jeweils im Nachgang evaluiert und für die weiteren Auftritte bei Bedarf angepasst. Insofern teilt die Staatsregierung die Einschätzung des ORH insoweit nicht. Zu den aktuellen Kontrollinstrumentarien vergleiche die Antwort auf die nachfolgende Frage 1.2.

Frage 1.2 In welcher Weise werden nunmehr grundsätzlich Erfolgskontrollen bei der Öffentlichkeitsarbeit des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie durchgeführt, um konkrete Hinweise für den Erfolg von einzelnen Kampagnen zu erhalten und den jeweiligen Erfolge exakt messen zu können?

Zur systematischen Erfolgskontrolle von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit hat das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Grundsätze aufgestellt, die von allen Referaten und Abteilungen zu beachten sind. Bei der Planung von Kommunikationskampagnen sind messbare Ziele, klar definierte Zielgruppen sowie ein realistisches, nicht nach oben offenes Kampagnenbudget festzulegen. Bei allen integrierten Kommunikationsmaßnahmen (z. B. Kampagnen) sind geeignete Evaluationsinstrumente schon in der Konzeptionsphase vorzusehen. Ein Konzept zur Dokumentation und Evaluation der jeweiligen Maßnahmen mit entsprechenden Einzelleistungen (Marktforschung, Messung der Kontaktzahlen, Presseclippings, Medienanalyse, Reichweite, etc.) ist schon bei der jeweiligen Ausschreibung in das Leistungsverzeichnis mitaufzunehmen. Eine kontinuierliche Analyse in Form einer Erfolgskontrolle hat sowohl während als auch vor der Fortsetzung und nach der Kampagne zu erfolgen.

Frage 1.3 Wie wird bei der Öffentlichkeitsarbeit gewährleistet, dass keine Verstöße mehr gegen das Haushaltsrecht (Art. 7 i.V.m. Art 55 u. 58 BayHO) vorkommen?

Im Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie ist unabhängig von der in Bezug genommenen Prüfung des ORH eine Zentrale Vergabestelle eingerichtet worden, wodurch eine noch stärkere Fokussierung auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften in allen Bereichen und damit auch in der Öffentlichkeitsarbeit gelegt wird.

Frage 2.1 Warum fehlte bei der Beauftragung von Projektträgern die schriftliche Vereinbarung über die Leistungsabrechnung?

Der Vorwurf des ORH betrifft nur zwei der beauftragten Projektträger:

- Bei einem Projektträger handelte es sich um eine staatliche Stelle (Universität). Insofern war ein Vertrag nicht zwingend zur Abwicklung erforderlich.
- Beim anderen Projektträger sind die grundsätzlichen Rahmenbedingungen zur Leistungsabrechnung im Projektträgervertrag in Zusammenhang mit Vergütungs- Zahlungs- und Fälligkeitsvorgaben geregelt. Auf dieser Basis wurde auch in der für einige Monate erst rückwirkend verbindlich vereinbarten Übergangszeit zwischen zwei Vertragslaufzeiten abgerechnet.

Frage 2.2 Warum beachteten weder das Ministerium noch Projektträger die wesentliche Pflicht, bei Förderprogrammen, zur Überprüfung der Personaleingruppierung?

In den einschlägigen Förderprogrammen erfolgt die Anerkennung von Personalkosten als zuwendungsfähige Ausgaben grundsätzlich anhand von Personalkostenpauschalen. Eine Ausnahme stellt die Förderung von Forschungs- und Technologievorhaben im Rahmen des nationalen zivilen Luftfahrtforschungsprogramms des Bundes dar, das für die Länder mit notifiziert wurde und auch in Bayern zur Anwendung kommt. Darin ist für die Definition der förderfähigen Kosten der Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation vom 27. Juni 2014 (FuEul-Unionsrahmen) (ABl. C vom 27.6.2014, S. 1) maßgeblich. Die dabei geförderten Personalkosten unterliegen einer regelmäßigen, stichprobenartigen Preisprüfung durch die örtlich zuständigen Preisüberwachungsstellen.

Die vom Zuwendungsempfänger vorgenommene Einstufung entsprechend der Qualifikation der Mitarbeiter wurde auch in der Vergangenheit stichprobenartig geprüft. Im nunmehr für die Projektträger zugrunde gelegten Handbuch sind genaue Vorgaben zur Prüfung der Einstufung enthalten. Die Prüfung erfolgt nunmehr regelmäßig bereits im Rahmen des Antragsverfahrens, spätestens jedoch während der Bewirtschaftung.

Frage 2.3 Wieso forderte das Ministerium keine nachvollziehbare Rechnungslegung bei Projektträgern, insbesondere den Personalkosten, ein, wenn somit eine Plausibilitätsprüfung von Rechnungen und somit Projekten unmöglich war?

Die Feststellung des ORH bezieht sich nur auf die Plausibilitätsprüfung der Projektträgerkosten. Bereits seit Anfang 2016 werden bei den Abrechnungen des von diesem Vorwurf betroffenen Projektträgers deutlich umfangreichere Informationen mitgeliefert. Es wurde eine detailliertere Kostenstellenstruktur eingeführt. Außerdem werden die Einzelbuchungen nachgewiesen. Transparenz und Nachvollziehbarkeit haben sich dadurch deutlich verbessert.

Wie vom ORH angeregt, werden künftig generell in regelmäßigen Abständen stichprobenweise Belegprüfungen durchgeführt.

3.1 Warum wurden bei Projektträgerverträgen genaue Pflichten offengelassen respektive ist die abschließende wie inhaltliche Prüfung der Verwendungsnachweise nicht erfolgt?

Die Frage bezieht sich auf die Feststellungen des ORH zu einem einzelnen Förderbereich. Hierbei erfolgte die Verwendungsnachweisprüfung ausnahmslos für jedes einzelne Fördervorhaben, auch wenn die vom ORH nur geforderte stichprobenartige Überprüfung nicht im Projektträgervertrag geregelt war. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass bei den durch Projektträger abgewickelten Technologieprogrammen Fördermittel generell nachschüssig auf Basis eingereichter Belege und damit erst nach fortlaufender Prüfung ausgezahlt werden.

Frage 3.2 In welcher Weise wird explizit vom Ministerium und von Projektträgern gewährleistet, dergestalt der Zukauf von Spezialwissen die Ausnahme bleibt und nur mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums erfolgen darf?

Dies ist nunmehr im generell zugrunde gelegten Projektträgerhandbuch verbindlich vorgegeben.

Frage 3.3 Worin bestehen die wirkungsvollen, wirtschaftlichen und einheitlichen Regelungen des Ministeriums, damit Vergütungen ohne Rechtsgrundlage, die mithin unzulässig sind, nicht mehr bei Förderprogrammen vorkommen?

Die bei Frage 2.1 dargestellten Sachverhalte hatten keine finanziellen Nachteile für den Freistaat Bayern zur Folge und haben sich insbesondere durch Umressortierungen oder bei Vertragsübergängen ergeben. Auch bei solchen Sonderkonstellationen wird künftig verstärkt auf die Einhaltung der üblichen Regelungen des Geschäftsgangs geachtet.

Mit freundlichen Grüßen


Roland Weigert